

GESCHÄFTSORDNUNG

des

VORSTANDS

der

SÜSS MicroTec SE

Stand: 14.10.2022

Der Aufsichtsrat der SÜSS MicroTec SE hat mit Beschluss vom 14.10.2022 die Geschäftsordnung abgeändert und in der folgenden Version genehmigt:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere auch, wenn Mitglieder des Vorstands in Kontrollgremien von Unternehmen des SÜSS-Konzerns wie z.B. dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat oder dem Board of Directors vertreten sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, des Deutschen Corporate Governance Kodex – soweit Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG erklärt haben, seinen Empfehlungen zu entsprechen –, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihrer Dienstverträge.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen verpflichtet.
- (5) Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei Gesellschaften, die nicht zum Konsolidierungskreis der SÜSS MicroTec SE gehören. Die Anzahl konzernexterner Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Gesellschaften darf fünf nicht überschreiten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind bei dem Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 65 Jahre.

§ 2

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorsitzenden fallen insbesondere die folgenden Aufgaben: die Richtlinienkompetenz, die Aufstellung von Zielvorgaben sowie die Überwachung ihrer Erreichung und gegebenenfalls die Einleitung von hierfür notwendigen Maßnahmen, die Koordinierung des Gesamtvorstandes, die Behandlung von Grundsatzfragen, die Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, die Vertretung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit und die Leitung von Vorstandssitzungen.

Im Falle seiner Abwesenheit werden diese Aufgaben durch den das Finanzressort vertretenden Vorstand wahrgenommen. Bei der Koordinierung des Gesamtvorstands beachtet der Vorstandsvorsitzende die den Vorstandsmitgliedern in ihren Dienstverträgen zugewiesenen Aufgaben sowie den als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er holt in den nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder Aufsichtsratsbeschuß vorgesehenen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrats ein und hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte auf dem Laufenden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende hält mit dem Aufsichtsrat, insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft und des Konzerns.

§ 3

Geschäftsverteilung

- (1) Jedem Mitglied des Vorstands obliegt, unbeschadet seiner Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen, die verantwortliche Führung des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereiches.

- (2) Den Geschäftsverteilungsplan stellt der Vorstand auf und ändert ihn, und zwar durch einstimmigen Beschluss. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Kommt kein einstimmiger Beschluss des Vorstandes zustande, hat der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsrat zu ersuchen, die Geschäftsverteilung allein zu regeln.
- (3) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeit bei der Überschneidung von Geschäftsbereichen, regelt der Vorsitzende des Vorstands.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind gegenseitig zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, Konsultation und Information verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, sich gegenseitig zu unterstützen und bei der Leitung ihrer Geschäftsbereiche gegenseitig zu vertreten. Über Fragen, die alle oder mehrere Geschäftsbereiche berühren, sollen sie gemeinsam mit den jeweils betroffenen anderen Mitgliedern des Vorstands beraten und beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands ist laufend über alle Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten, die für die Gesellschaft wesentlich sind oder über die er sich besondere Informationen erbeten hat.

§ 5

Entscheidungen des Gesamtvorstands

- (1) Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand, soweit der Gesellschaft durch die zeitliche Verzögerung, die mit der Herbeiführung des Beschlusses verbunden wäre, keine erheblichen Nachteile drohen.

- (2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit
1. in Angelegenheiten, für die das Gesetz die Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsieht,
 2. in Angelegenheiten, in denen der Vorstand nach dem Gesetz, nach der Satzung oder nach dieser Geschäftsordnung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates handeln darf,
 3. über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft,
 4. wenn ein Mitglied des Vorstands dies ausdrücklich wünscht.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen beauftragen.

§ 6

Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen oder -besprechungen sollen in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal pro Woche stattfinden. Sie können auch im Rahmen von Besprechungen des Vorstands mit dem übrigen Management abgehalten werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sollen an den Vorstandssitzungen oder -besprechungen teilnehmen.
- (2) Vorstandssitzungen werden, falls eine Einberufung erforderlich ist, vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

§ 7

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen oder bei Gelegenheit sonstiger Zusammenkünfte aller Vorstandsmitglieder gefasst.

- (2) Außerhalb von Sitzungen oder sonstigen Zusammenkünften aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder telefonische Stimmabgabe oder mittels Telefax, Email, Teletex oder anderer technischer Übermittlungsmöglichkeiten gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Ein Widerspruch ist nur unverzüglich, nachdem dem Vorstandsmitglied die Abstimmungsweise bekannt geworden ist, möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Abwesende Mitglieder des Vorstandes können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch ein anderes Vorstandsmitglied ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (5) Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig fassen. Er beschließt im Übrigen mit Stimmenmehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so steht ihm jedoch ein Veto-Recht gegen Vorstandsbeschlüsse zu, sofern nicht der Aufsichtsrat dem betreffenden Geschäft oder der betreffenden Maßnahme gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 11 zustimmt. Besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds betreffen, soll nur in dringenden Ausnahmefällen abgestimmt werden.
- (5) Über jede Sitzung und über jede Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort, Tag und Teilnehmer sowie der Inhalt der gefassten Beschlüsse, gegebenenfalls auch die Tagesordnung, ergeben. Die Niederschrift ist von allen Vorständen zu unterzeichnen.

§ 8

Unternehmensplanung

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die folgende Unternehmensplanung für die Gesellschaft und ihre Beteiligungsunternehmen möglichst einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Verabschiedung vorzulegen:

Planbilanz, Plangewinn- und -verlustrechnung sowie Investitions- und Liquiditätsplanung für das kommende Geschäftsjahr einschließlich eines Budgets, das die erwarteten Umsatzerlöse, Ausgaben und Aufwendungen für das kommende Geschäftsjahr enthält.

§ 9

Information des Aufsichtsrates, Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 2. Die Rentabilität der SÜSS MicroTec SE, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
 3. Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der SÜSS MicroTec SE;
 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der SÜSS MicroTec SE von erheblicher Bedeutung sein können.

In den jeweiligen Berichten hat der Vorstand auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen nach § 290 Abs. 1, Abs. 2 und § 310 Abs. 1 HGB einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der SÜSS MicroTec SE von erheblichem Einfluss sein kann.

- (2) Die Berichte nach Abs. 1 Nr. 1 – 4 sind wie folgt zu erstatten:
1. die Berichte nach Nr. 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
 2. die Berichte nach Nr. 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;
 3. die Berichte nach Nr. 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;

4. die Berichte nach Nr. 4 regelmäßig so rechtzeitig, daß der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Bei den Anforderungen an die Berichterstattung ist vom Vorstand (sofern vorhanden) die aktuelle, zwischen Aufsichtsrat und Vorstand vereinbarte Informationsordnung zu beachten. Die Regelungen der Informationsordnung gehen den Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.

- (3) Der Aufsichtsrat kann von dem Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der SÜSS MicroTec SE, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der SÜSS MicroTec SE von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Abs. 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Abs. 1, Satz 2 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.
- (6) Außerdem erstattet der Vorstand dem Aufsichtsrat in Textform jeweils bis Ende des Folgemonats Bericht über alle für die SÜSS MicroTec SE und ihre Beteiligungsgesellschaften wesentlichen geschäftlichen Vorgänge einschließlich:
 - a) Auftragsbestand, Umsatz und Gewinnentwicklung im vergangenen Monat sowie ein Soll-Ist-Vergleich dieser Daten mit den Planzahlen und den Vorjahreszahlen, und zwar jeweils auch kumuliert für den bisher zurückgelegten Teil des Geschäftsjahres;
 - b) Liquiditätsposition und Liquiditätsentwicklung.

- (7) Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, wenn der Aufsichtsrat nichts Anderes beschließt. Er hat dem Aufsichtsrat die zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstands legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder darüber. Der Aufsichtsrat entscheidet darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und ob eine bestimmte Geschäftsführungsmaßnahme von dem betreffenden Vorstandsmitglied ausgeführt werden darf.
- (9) Der Vorstand gibt gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die Erklärung gemäß § 161 AktG ab und erstattet in diesem Zusammenhang gemeinsam mit dem Aufsichtsrat Bericht zur Corporate Governance der SÜSS MicroTec SE, wobei er insbesondere Abweichungen der SÜSS MicroTec SE von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erläutert. Die Berichterstattung erfolgt im Geschäftsbericht.
- (10) Der Vorstand sorgt gemeinsam mit dem Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung.

§ 10

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Unbeschadet weitergehender Satzungsbestimmungen oder gesetzlicher Regelungen, bedarf der Vorstand zu folgenden Geschäften der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. die Billigung der Unternehmensplanung gemäß § 8;
 2. Geschäfte und Maßnahmen, die die Unternehmensstruktur oder die Grundsätze der Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;

3. die Gründung, die Auflösung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen;
 4. der Abschluss oder die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG;
 5. die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen, soweit das Bruttofixgehalt über € 200.000,00 p. a. liegt;
 6. Pensionszusagen und Tantiemeregeln für leitende Mitarbeiter;
 7. Verträge der Gesellschaft mit Aktionären, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder diesen nahestehenden Personen;
 8. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Übernahme von Bürgschaften oder ähnliche Geschäfte, soweit damit im Einzelfall eine Erhöhung der Finanzverbindlichkeit um mehr als € 2.500.000,00 verbunden ist oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres ein Betrag von € 5.000.000,00 überschritten wird und soweit dies nicht Teil des genehmigten Jahresbudgets gemäß § 8 ist;
 9. die Veräußerung oder Belastung eigener Grundstücke, soweit dabei im Einzelfall oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres ein Betrag von € 500.000,00 überschritten wird und soweit dies nicht Teil des genehmigten Jahresbudgets gemäß § 8 ist;
 10. Investitionsvorhaben, deren Umfang mehr als 10% des Grundkapitals beträgt, und zwar auch dann, wenn die Investitionen über mehrere Geschäftsjahre verteilt getätigt werden sollen, soweit sie nicht Teil des genehmigten Jahresbudgets gemäß § 8 sind;
 11. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind oder hinsichtlich derer der Vorstandsvorsitzende von seinem Veto-Recht gemäß § 7 Abs. 5 Gebrauch gemacht hat.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Maßnahmen oder Handlungen, die nach dieser Geschäftsordnung, der Satzung der Gesellschaft oder dem Gesetz der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen, auch dann dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden, wenn diese Maßnahmen oder Handlungen bei einer Beteiligungsgesellschaft der SÜSS MicroTec SE vorgenommen werden. Als Beteiligungsgesellschaft gelten alle Unternehmen, die im Konzernabschluss der SÜSS MicroTec SE gemäß dem Control-Prinzip vollkonsolidiert sind oder an denen die SÜSS MicroTec SE mittelbar oder unmittelbar mehr als 50% der Anteile oder der Stimmrechte hält.